



Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 21. September 2015  
aufgrund § 18a Abs. 2 und 3 des NÖ Fischereigesetzes 2001 LGBl. 6550 verordnet:

## VERORDNUNG

### über die Weiterbildung von Fischereiaufsehern

#### Inhaltsverzeichnis

#### §§

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| 1 | Regelungsinhalt                   |
| 2 | Anmeldung zum Kurs                |
| 3 | Kurseinladung, Kursunterlagen     |
| 4 | Bestellung von Kurspersonal       |
| 5 | Form und Dauer des Kurses         |
| 6 | Inhalt des Weiterbildungskurses   |
| 7 | Ausstellung der Kursbescheinigung |
| 8 | Höhe des Kursbeitrages            |
| 9 | Kundmachung, Inkrafttreten        |

## § 1

### Regelungsinhalt

- (1) Der NÖ Landesfischereiverband, in der Folge „Verband“ genannt, hat jährlich mindestens einen Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher gemäß § 18a NÖ FischG. 2001 anzubieten.
- (2) Gemäß § 18a des NÖ FischG 2001 ist ein Weiterbildungskurs innerhalb von 5 Jahren zu besuchen.
- (3) Der NÖ Landesfischereiverband regelt mit dieser Verordnung
  - die Anmeldung zum Weiterbildungskurs,
  - die Form, Dauer und den Inhalt des Kurses,
  - die Ausstellung der Kursbescheinigung,
  - die Höhe des Kursbeitrages,
  - die Kurseinladung, Kursunterlagen
  - die Bestellung von Kurspersonal

## § 2

### Anmeldung zum Kurs

- (1) Die Anmeldung zu einem vom Verband angebotenen Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher hat bei der Geschäftsstelle
  - des Verbandes oder bei einem
  - der fünf Fischereirevierversände zu erfolgen.
- (2) Für die Anmeldung ist durch den Verband ein Anmeldeformular zu erstellen, welches von den Teilnehmern zu verwenden ist. Das Anmeldeformular ist auf der Homepage des Verbandes ([www.noe-lfv.at](http://www.noe-lfv.at)) zu veröffentlichen.

(3) Der Teilnehmer hat die im Anmeldeformular vorgesehenen personenbezogenen Daten korrekt anzugeben und folgendes Dokument seiner Anmeldung in Kopie beizulegen:

- Dienstausweis als Fischereiaufseher

### § 3

#### Kurseinladung, Kursunterlagen

- (1) Die Geschäftsstellen der 5 Fischereirevierversände haben die Daten der angemeldeten Teilnehmer unverzüglich dem Verband bekannt zu geben.
- (2) Die Geschäftsstelle des jeweiligen Fischereirevierversandes, welcher den Weiterbildungskurs durchführt hat, die Teilnehmer zum Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher rechtzeitig, möglichst vier Wochen vor dem Kurstermin – erforderlichenfalls zur Sicherung der Bezahlung der Kursgebühr mittels Versand per Nachnahme – einzuladen. Eine kürzere Frist ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Teilnehmers zulässig. Auf eine Fristverkürzung besteht kein Anspruch des Teilnehmers. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist über die Fristverkürzung vom Kursveranstalter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### § 4

#### Bestellung von Kurspersonal

- (1) Der Vorstand des NÖ Landesfischereiversandes hat über Vorschlag eines Fischereirevierversandes in den einschlägigen Rechts- und Fachgebieten vertraute Personen zum Kursleiter für die Weiterbildungskurse für Fischereiaufseher gegen Widerruf zu bestellen. Auf die Bestellung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Voraussetzung für die Bestellung ist die Bestellung als Kursleiter für Fischereiaufseherkurse.

## § 5

### Form und Dauer des Kurses

- (1) Ein Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher soll erst ab einer Mindestzahl von 10 Teilnehmern abgehalten werden. Die Höchstzahl der Teilnehmer ist so zu bestimmen, dass unter Berücksichtigung der räumlichen und sonstigen Gegebenheiten am Kursort, die Vermittlung der Inhalte des Kurses ausreichend gewährleistet ist. Der Kursbesuch ist nicht an den Wohnort des Teilnehmers gebunden und ist nach Maßgabe der vorhandenen Kursplätze an den festgelegten Kursorten im gesamten Bundesland Niederösterreich möglich.
- (2) Zu Beginn des Kurses haben die Teilnehmer ihre Identität nachzuweisen. Der Kursleiter hat über die Durchführung des Weiterbildungskurses Protokoll zu führen und dabei insbesondere die Namen der geladenen und erschienenen sowie nicht erschienenen oder ausgeschlossenen bzw. zurückgetretenen Teilnehmer einschließlich des Kurspersonals und besondere Vorkommnisse zu vermerken.
- (3) Die Unterweisung der Teilnehmer am Weiterbildungskurs hat in einem geeigneten Raum stattzufinden, welcher für die Dauer der Unterweisung nur für die Teilnehmer zugänglich sein soll.
- (4) Die Dauer des Kurses darf vier Stunden nicht unterschreiten.

## § 6

### Inhalt des Weiterbildungskurses

- (1) Der Kursinhalt hat jedenfalls einem oder mehreren Themenbereichen zu entstammen, die im Rahmen des Weiterbildungskurses vermittelt werden und der Aufrechterhaltung, Erweiterung und Vertiefung der rechtlichen und fischereifachlichen Kenntnisse als Fischereiaufseher dienen.

## § 7

### Ausstellung der Kursbescheinigung

- (1) Der Kursleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung des Weiterbildungskurses für Fischereiaufseher zu sorgen und Teilnehmer, die den Kurs stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, nach fruchtloser Ermahnung auszuschließen. Wird ein Teilnehmer ausgeschlossen, gilt der Kurs als nicht besucht.
- (2) Teilnehmern des Weiterbildungskurses ist nach dem Ende der Veranstaltung eine Bescheinigung bzw. Mitteilung (Muster 1 und 2) vom Kursleiter auszufolgen. Die Kursbescheinigung hat auch einen Hinweis auf die Frist gemäß § 18a Abs. 1 NÖ FischG 2001 zu enthalten.
- (3) Der Kursveranstalter hat der Geschäftsstelle des Verbandes innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Kurses das Protokoll über die Durchführung des Weiterbildungskurses zu übermitteln.

## § 8

### Höhe des Kursbeitrages

- (1) Der Kursbeitrag für einen 4-stündigen Weiterbildungskurs einschließlich der Schulungsunterlagen wird mit € 35,- festgesetzt. Eine Kursteilnahme ist erst nach Bezahlung des Kursbeitrages zulässig.
- (2) Bei einer Wiederholung des Weiterbildungskurses wird die Kursgebühr erneut fällig. Eine Kursteilnahme ist erst nach Bezahlung des Kursbeitrages zulässig.
- (3) Erscheint ein geladener Teilnehmer – aus welchen Gründen auch immer – nicht zum Weiterbildungskurs, hat dieser keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kursgebühr.

## § 9

## Kundmachung, Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist in

- der Geschäftsstelle des Verbandes und in
- den Geschäftsstellen der 5 Fischereirevierversände zur Einsicht aufzulegen.

(2) Diese Verordnung ist in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich und auf der Homepage des NÖ Landesfischereiverbandes ([www.noe-lfv.at](http://www.noe-lfv.at)) kundzumachen und tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

(3) Die Verordnung über den Weiterbildungskurs, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Nummer 5/2009 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

NÖ Landesfischereiverband

Für den Vorstand

Karl Gravogl  
Vorsitzender/Landesfischermeister

# NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

[fisch@noe-lfv.at](mailto:fisch@noe-lfv.at)

[www.noe-lfv.at](http://www.noe-lfv.at)



## Kursbescheinigung

.....  
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in .....

hat gemäß § 18a NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung **mit der Verordnung über die Weiterbildung von Fischereiaufsehern des NÖ Landesfischereiverbandes**

am

.....  
(Datum des Kurses)

den **Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher besucht.**

Ihre persönliche Frist zum Besuch eines Weiterbildungskurses für Fischereiaufseher innerhalb der nächsten fünf Jahre gemäß § 18a NÖ FischG 2001 beginnt somit am heutigen Tage erneut zu laufen.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter

# NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

[fisch@noe-lfv.at](mailto:fisch@noe-lfv.at)

[www.noe-lfv.at](http://www.noe-lfv.at)



## Mitteilung

.....  
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in .....

hat gemäß § 18a NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung **mit der Verordnung über die Weiterbildung von Fischereiaufsehern des NÖ Landesfischereiverbandes**

am

.....  
(Datum des Kurses)

den Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher besucht und wurde aufgrund seines Verhaltens vom Kursleiter von der weiteren **Teilnahme** suspendiert.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter